

932.160 Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (Wirtschaftsentwicklungsverordnung)

Gestützt auf Art. 45 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹ und Art. 20 des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden²

von der Regierung erlassen am 26. Oktober 2004

I. Zuständigkeiten

Art. 1 Departement, Dienststelle

Zuständiges Departement für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung ist das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (Departement). Kantonale Dienststelle ist das Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT).

II. Allgemeine Massnahmen

Art. 2 Studien und Konzepte

Beiträge an Studien und Konzepte können gewährt werden, wenn deren Fragestellung volkswirtschaftlich bedeutsame Resultate erwarten lässt oder wenn damit Vorhaben von volkswirtschaftlicher Bedeutung gefördert werden können.

Art. 3 Forschung und Entwicklung

¹ Beiträge an Forschungsprojekte werden in der Regel gewährt, wenn das Vorhaben auch vom Bund, von der Europäischen Union, vom Schweizerischen Nationalfonds oder ähnlichen Institutionen gefördert wird.

² Beiträge an die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen können gewährt werden, wenn das Vorhaben besonders innovativ oder von besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung ist.

Art. 4 Projektbezogene Aus- und Weiterbildung

Beiträge an die projektbezogene Aus- und Weiterbildung können gewährt werden, wenn dadurch

- a) der Wissens- und Technologietransfer zwischen Wirtschaft und Bildung gefördert wird;
- b) Neuansiedlungen oder der Aufbau innovativer Betriebszweige massgeblich erleichtert werden können oder
- c) der Aufbau neuer Wirtschaftsbereiche gefördert werden kann.

Art. 5 Institutionen

¹ Beiträge an Institutionen können gewährt werden, wenn

- a) dadurch volkswirtschaftliche oder betriebswirtschaftliche Grundlagen für die Entwicklung von Strategien und Umsetzungskonzepten für Branchen, Regionen und KMU geschaffen werden und
- b) die jährlich zu überprüfende Leistungsvereinbarung eingehalten wird.

² Beiträge an Forschungsinstitutionen können gewährt werden, wenn diese für den Wirtschaftsstandort Graubünden von besonderer Bedeutung und in der Regel international anerkannt sind.

³ Mitgliedschaften können eingegangen werden, wenn diese in einem direkten Zusammenhang mit den Zielsetzungen des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes³ stehen.

Art. 6 Förderpreise

Förderpreise können für herausragende Leistungen zur Stärkung der Bündner Wirtschaft vergeben werden.

Art. 7 Kooperationsprojekte

¹ Beiträge an überbetriebliche Kooperationsprojekte können gewährt werden, wenn diese innovativ sind und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmungen beitragen.

² Der Kanton kann solche Projekte auch mit eigenen Aktivitäten unterstützen.

III. Standortmarketing

Art. 8 Standortpromotion

¹ Zur Stärkung des Wohn- und Wirtschaftsstandorts Graubünden plant der Kanton Marketingaktivitäten und setzt diese

um.

² Zur Ansiedlung neuer Unternehmen und zur Pflege bestehender Unternehmen werden die dafür notwendigen Dienstleistungen erbracht.

³ Die Aufgaben können auch durch Partnerorganisationen oder in Zusammenarbeit mit Dritten umgesetzt werden.

Art. 9 Standortentwicklung

¹ Beiträge an Projekte für die Standortentwicklung können gewährt werden, wenn

- a) dadurch die Attraktivität oder Wettbewerbsfähigkeit von Regionen, Gemeinden oder Branchen erhöht wird und
- b) Arbeitsplätze geschaffen werden.

² Der Kanton kann solche Projekte auch mit eigenen Aktivitäten unterstützen.

IV. Tourismus und Sportanlagen

1. GRAUBÜNDEN FERIEEN

Art. 10 Vertretung

Der Kanton beansprucht einen Sitz im Vorstand und in der Revisionsstelle des Vereins Graubünden Ferien.

Art. 11 Leistungsvereinbarung

Das Departement schliesst mit dem Verein Graubünden Ferien eine Leistungsvereinbarung ab, welche in der Regel für mindestens drei Jahre gilt. Die erbrachten Leistungen und deren Wirkung werden jährlich beurteilt.

2. VERANSTALTUNGEN

Art. 12 Beiträge, Voraussetzungen

¹ Beiträge an Veranstaltungen können gewährt werden, wenn

- a) diese den Bekanntheitsgrad der Tourismusregion Graubünden und die touristische Wertschöpfung erhöhen;
- b) diese von überregionaler Bedeutung sind;
- c) diese den Zielsetzungen des Vereins Graubünden Ferien entsprechen;
- d) diese die Marke Graubünden in das Kommunikationskonzept des Veranstalters einbeziehen und
- e) die Eigenleistungen des Veranstalters und Beiträge Dritter ausgeschöpft sind.

² Die Einzelheiten der Gewährung regelt das Departement.

3. BEHERBERGUNG

Art. 13 Beiträge oder Darlehen, Voraussetzungen

¹ Beiträge oder Darlehen an Projekte von Beherbergungsbetrieben können gewährt werden, wenn

- a) sich die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) nicht an der Finanzierung beteiligt. Bei Projekten von besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung kann der Kanton die Leistungen der SGH ergänzen;
- b) das Vorhaben massgeblich zur Sicherung eines wettbewerbsfähigen touristischen Angebots in der Region beiträgt;
- c) ein angemessener Eigenkapitaleinsatz sichergestellt ist und
- d) die marktübliche Grundfinanzierung vorliegt.

² Die Einzelheiten der Gewährung regelt das Departement.

4. INFRASTRUKTUREN

Art. 14 Beiträge, Voraussetzungen 1. Im Allgemeinen

¹ Beiträge an den Bau und die Erneuerung von Infrastrukturen können gewährt werden, wenn

- a) die Förderung des Tourismus in der Gemeinde und der Region einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis entspricht;
- b) mit dem Vorhaben eine Förderung des Tourismus erreicht wird;
- c) das Vorhaben mit regionalen Konzepten übereinstimmt, mit anderen Fördermassnahmen koordiniert wird und bestehenden Infrastrukturen Rechnung trägt;
- d) die zumutbaren Eigenleistungen erbracht und mögliche Drittleistungen ausgeschöpft werden und
- e) die zu erstellenden Infrastrukturen in der Regel jedermann zugänglich sind.

² Bei Projekten des nationalen Sportanlagenkonzeptes (NASAK) sowie des kantonalen Sportanlagenkonzeptes (KASAK) gelten die spezifischen Bestimmungen.

Art. 15 2. Bergbahnen und Schneeanlagen

Beiträge an den Bau und die Erneuerung von Bergbahnen und Schneeanlagen werden gewährt, wenn diese die vom Departement festgelegten Kriterien erfüllen.

Art. 16 3. NASAK

Beiträge an den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung werden gewährt, wenn diese im NASAK enthalten sind und entsprechend vom Bund unterstützt werden.

Art. 17 4. KASAK

Beiträge an den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung können gewährt werden, wenn diese im von der Regierung beschlossenen KASAK enthalten sind.

V. Industrie, Gewerbe, Dienstleistung

Art. 18 Auf- und Ausbau von KMU

¹ Vorhaben entwicklungsfähiger bestehender oder neu zu gründender KMU können mit Beiträgen oder Darlehen unterstützt werden, wenn

- a) neue Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende aufgewertet werden;
- b) Innovationen in Branchen gefördert werden, die für die bündnerische Volkswirtschaft von besonderem Interesse sind;
- c) die Absatzmärkte des Unternehmens oder Produktionszweiges überwiegend ausserhalb des Kantons liegen;
- d) die Erfolgsaussichten des Vorhabens in einem Businessplan aufgezeigt werden und
- e) die marktübliche Grundfinanzierung vorliegt.

² Die Einzelheiten der Gewährung regelt das Departement.

Art. 19 Erschliessung von Auslandsmärkten

¹ Beiträge für die Erschliessung von Auslandsmärkten können gewährt werden, wenn

- a) mit dem Vorhaben neue Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze aufgewertet werden;
- b) ein Vermarktungskonzept für Produkte und Dienstleistungen vorliegt und
- c) es sich dabei um eine erstmalige ausländische Geschäftstätigkeit handelt.

² Der Kanton kann solche Projekte auch mit eigenen Aktivitäten unterstützen.

VI. Informations- und Kommunikationstechnologien

Art. 20 Erschliessung

¹ Beiträge oder Darlehen für die Erschliessungen mit Telekommunikationsinfrastrukturen können gewährt werden, wenn

- a) das Projekt von regionaler Bedeutung ist und
- b) die Wirtschaftlichkeit des Projekts in einem Businessplan dargelegt wird.

Art. 21 Betrieb

Beiträge an den Betrieb von Telekommunikationsdiensten, im Speziellen an deren Verbreitung, können gewährt werden, wenn

- a) diese von überregionaler Bedeutung sind oder mindestens eine touristische Destination betreffen;
- b) diese einen wesentlichen volkswirtschaftlichen Nutzen bringen oder zur Stärkung einer Branche beitragen und
- c) die branchenüblichen Gebühren und andere Einnahmen zur Finanzierung der Dienste nicht ausreichen.

VII. Bundesmassnahmen

Art. 22 Investitionshilfe

Der Kanton unterstützt die regionalen Organisationen bei der Überarbeitung und Umsetzung der regionalen Entwicklungskonzepte und der Mehrjahresprogramme gemäss Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) ⁴.

Art. 23 Strukturförderprogramme

¹ Der Kanton fördert die Beteiligung an Strukturförderprogrammen des Bundes.

² Der Kanton kann auch dann Beiträge an Aufwendungen für die Strukturförderprogramme leisten, wenn der Bund keine Finanzhilfen verlangt.

Art. 24 Neue Regionalpolitik

Der Kanton kann Projekte im Hinblick auf die Ausgestaltung der Neuen Regionalpolitik fördern. Er kann sich an solchen Projekten beteiligen sowie die Projektträger beraten und mit Beiträgen unterstützen.

VIII. Programme von internationalen Organisationen

Art. 25 Internationale Organisationen

¹ Beiträge an Programme und Projekte internationaler Organisationen werden gewährt, wenn mit dem Vorhaben internationale Beziehungen gestärkt werden oder die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen gefördert wird.

² Der Kanton kann sich an solchen Vorhaben auch aktiv beteiligen.

³ Im Zusammenhang mit Programmen und Projekten von internationalen Organisationen kann der Kanton Mitgliedschaften eingehen.

IX. Regionale Organisationen

Art. 26 Leistungen

¹ Beiträge an regionale Organisationen werden jährlich festgelegt.

² Der Kanton kann auch dann Beiträge an Aufwendungen von regionalen Organisationen leisten, wenn keine Finanzhilfen des Bundes möglich sind.

³ Der Kanton kann regionale Organisationen und überregionale Zusammenarbeit auch durch eigene Aktivitäten unterstützen.

Art. 27 Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach

- a) Inhalt und Erfolg bei der Umsetzung des Mehrjahresprogramms und der mit dem AWT vereinbarten Ziele;
- b) Leistungsfähigkeit der Geschäftsstelle im Bereich der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung.

X. Verfahren

Art. 28 Gesuche

¹ Gesuche für Leistungen gemäss dieser Verordnung sind dem AWT einzureichen.

² Die Gesuchsteller sind verpflichtet, alle zur Beurteilung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung werden die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden vom 23. März 1998 ⁵ aufgehoben.

Art. 30 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit dem Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Kraft ⁶.

Endnoten

1 BR 110.100

2 BR 932.100

3 BR 932.100

4 SR 901.1

5 AGS 1998_4050

6 1. November 2004